

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Franziska Brantner, Markus Tressel, Agnieszka Brugger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/17642 –**

### **Stand der EU-Vertragsverletzungsverfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In der Antwort auf die Schriftliche Frage 79 des Abgeordneten Markus Tressel auf Bundestagsdrucksache 19/17044 antwortete die Bundesregierung, dass aktuell 76 Vertragsverletzungsverfahren (VVV) der Europäischen Kommission wegen Nichtmitteilung bzw. Nichtumsetzung von Richtlinien bzw. Falschumsetzung oder unvollständiger Umsetzung von Richtlinien anhängig sind. Darunter 18 beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, 16 beim Bundesministerium der Finanzen, zwölf beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, elf beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, neun beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, sechs beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, zwei beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, zwei beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, eins beim Bundesministerium für Gesundheit.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Fragesteller haben in ihrer Vorbemerkung auf die Antwort der Bundesregierung zu der Schriftlichen Frage 79 des Abgeordneten Markus Tressel auf Bundestagsdrucksache 19/17044 Bezug genommen. Die dort genannten Zahlen sind am aktuellen Stichtag 30. März 2020 nicht mehr aktuell, da am 12. Februar 2020 die Europäische Kommission über die Einleitung, Weiterführung und Einstellung von Vertragsverletzungsverfahren (VVV) beschlossen hat. Es sind zwar weiterhin 76 VVV gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, die Verteilung auf die Bundesministerien hat sich jedoch wie folgt verändert: 17 Verfahren beim Bundesministerium der Finanzen (BMF), 17 Verfahren beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), zwölf Verfahren beim Bundesministerium für Umwelt (BMU), elf Verfahren beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), neun beim Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI), sechs Verfahren beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), zwei Verfah-

ren beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), eins beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), eins beim Bundesministerium für Gesundheit.

1. Welche VVV sind wegen Nichtmitteilung von Richtlinien anhängig?
  - a) Inwieweit liegt dies jeweils im Verantwortungsbereich des Bundes oder der Länder?
  - b) Welchen Inhalt haben diese VVV (bitte in einer dem zeitlichen Aufwand der Beantwortung der Kleinen Anfrage angemessenen Detailtiefe unter Berücksichtigung einer möglichen Verlängerung der Frist vonseiten des zuständigen Bundesministeriums antworten)?
  - c) Wie ist jeweils der Verfahrensstand der VVV?
  - d) Welche konkreten Sanktionen drohen aktuell und im äußersten Fall, wenn jeweils keine Abhilfe durch den Bund oder die Länder geschaffen wird?

Folgende der anhängigen VVV betreffen die Nichtmitteilung der Umsetzung von Richtlinien. Diese Einordnung gilt für die Europäische Kommission immer dann, wenn der Mitgliedstaat nicht fristgemäß die vollständige Richtlinien-Umsetzung notifiziert hat. Die Notifizierung der vollständigen Richtlinien-Umsetzung ist eine nötige Voraussetzung zur Einstellung eines bereits eingeleiteten VVV. Die Notifizierung der vollständigen Umsetzung ist in einigen dieser Verfahren mittlerweile erfolgt. Das Verfahren wird jedoch erst dann eingestellt, wenn die dann folgende Prüfung der Europäischen Kommission ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass die Richtlinien-Umsetzung vollständig erfolgt ist.

Nr.	VVV Nr.	Art	Titel	Vorwurf der Europäischen Kommission (KOM)	Verfahrensstand	Föderale Zuständigkeit	Federführend
1	2018/0253	Nichtmitteilung	RL 2016/97/EU Versicherungsverbtrieb	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMWi
2	2018/0324	Nichtmitteilung	RL 1016/1629/EU – technische Vorschriften für Binnenschiffe	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund und Länder	BMVI
3	2018/0325	Nichtmitteilung	KOM-RL 2018/970/EU – technische Vorschriften für Binnenschiffe	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund und Länder	BMVI
4	2019/0028	Nichtmitteilung	RL 2016/2370/EU – Öffnung Markt Schienenpersonenverkehrsdienste + Verwaltung Eisenbahninfrastruktur	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMVI
5	2019/0109	Nichtmitteilung	RL 2016/2341 über Tätigkeiten und Beaufsichtigungen der betriebl. Altersversorgung (EbAV)	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMF

Nr.	VVV Nr.	Art	Titel	Vorwurf der Europäischen Kommission (KOM)	Verfahrensstand	Föderale Zuständigkeit	Federführend
6	2019/0182	Nichtmitteilung	RL 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund und Länder	BMJV
7	2019/0183	Nichtmitteilung	RL 2016/800 über Verfallensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund und Länder	BMJV
8	2019/0312	Nichtmitteilung	KOM-RL 2018/1581 – Erdölbevorratung	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMWi
9	2019/0313	Nichtmitteilung	RL 2017/828/EU – Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund und Länder	BMJV

Nr.	VVV Nr.	Art	Titel	Vorwurf der Europäischen Kommission (KOM)	Verfahrensstand	Föderale Zuständigkeit	Federführend
10	2019/2 139	Teilweise Nichtumsetzung	RL 2016/680/EU zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung sowie zum freien Datenverkehr	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund und Länder	BMI
11	2020/0 024	Nichtmitteilung	RL 2016/1164/EU Vorschriften zur Bekämpfung von Steuerermeidungspraktiken	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMF
12	2020/0 025	Nichtmitteilung	RL 2017/2110/EU Betrieb von Ro--Fahrgastschiffen und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMVI

Nr.	VVV Nr.	Art	Titel	Vorwurf der Europäischen Kommission (KOM)	Verfahrensstand	Föderale Zuständigkeit	Federführend
13	2020/0026	Nichtmitteilung	RL 2017/2108/EU Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMVI
14	2020/0027	Nichtmitteilung	RL 2017/952/EU Änderung der Richtlinie 2016/1164 bzgl. hybrider Gestaltungen mit Drittländern	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMF
15	2020/0028	Nichtmitteilung	RL 2017/853/EU Kontrolle des Erwerbs + Besitzes von Waffen (Änderungs-RL zu 91/477/EWG)	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Mahnschreiben	Bund	BMI
16	2020/0029	Nichtmitteilung	RL 2017/2109/EU Fahrgastregistrierung und Meldeformalitäten für Schiffe	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung	Mahnschreiben	Bund	BMVI
17	2017/0322	Nichtmitteilung	RL 2014/52/EU – Änderungs-RL zu 2011/92/EU zu UVP bei öffentlichen + privaten Projekten	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Begründete Stellungnahme	Bund und Länder	BMU

Nr.	VVV Nr.	Art	Titel	Vorwurf der Europäischen Kommission (KOM)	Verfahrensstand	Föderale Zuständigkeit	Federführend
18	2018/0321	Nichtmitteilung	RL 2016/2102/EU – barrierefreier Zugang zu Websites + mobilen Apps öffentlicher Stellen	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Begründete Stellungnahme	Bund und Länder	BMAS
19	2018/0323	Nichtmitteilung	RL 2017/853/EU – Kontrolle des Erwerbs + Besitzes von Waffen (Änderungs-RL zu 91/477/EWG)	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Begründete Stellungnahme	Bund	BMI
20	2019/0184	Nichtmitteilung	RL 2017/1852 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der EU	Nichtmitteilung der vollständigen Richtlinienumsetzung.	Begründete Stellungnahme	Bund	BMF

Aktuell drohen der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Sanktionen, da die Europäische Kommission bisher in keinem dieser Verfahren die Anrufung des EuGH beschlossen hat, in dessen Folge der EuGH finanzielle Sanktionen gegen Deutschland festsetzen könnte. Sollte es künftig zu Klageverfahren nach Artikel 258 i. V. m. Artikel 260 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kommen, könnte der EuGH dann finanzielle Sanktionen bis zur Höhe des von der Europäischen Kommission beantragten Betrags verhängen. Die Europäische Kommission wird die Beantragung im konkreten Fall voraussichtlich auf Basis der in ihren Mitteilungen vom 12. Dezember 2005 (SEK (2005) 1658), vom 20. Juli 2010 (SEK (2010) 923), vom 20. Februar 2019 (C (2019) 1396 final) und vom 13. September 2019 (2019/ C 309/01) dargelegten Grundsätze vornehmen.

2. Welche VVV sind wegen Nichtumsetzung von Richtlinien anhängig?
  - a) Inwieweit liegt dies jeweils im Verantwortungsbereich des Bundes oder der Länder?
  - b) Welchen Inhalt haben diese VVV (bitte in einer dem zeitlichen Aufwand der Beantwortung der Kleinen Anfrage angemessenen Detailtiefe unter Berücksichtigung einer möglichen Verlängerung der Frist vonseiten des zuständigen Bundesministeriums antworten)?
  - c) Wie ist jeweils der Verfahrensstand der VVV?
  - d) Welche konkreten Sanktionen drohen aktuell und im schlimmsten Fall, wenn jeweils keine Abhilfe durch den Bund oder die Länder geschaffen wird?

Nicht vollständig umgesetzte Richtlinien können der Europäischen Kommission nicht als vollständig umgesetzt mitgeteilt werden, insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche VVV sind wegen Falschumsetzung von Richtlinien anhängig?
  - a) Inwieweit liegt dies jeweils im Verantwortungsbereich des Bundes oder der Länder?
  - b) Welchen Inhalt haben diese VVV (bitte in einer dem zeitlichen Aufwand der Beantwortung der Kleinen Anfrage angemessenen Detailtiefe unter Berücksichtigung einer möglichen Verlängerung der Frist vonseiten des zuständigen Bundesministeriums antworten)?
  - c) Wie ist jeweils der Verfahrensstand der VVV?
  - d) Welche konkreten Sanktionen drohen aktuell und im schlimmsten Fall, wenn jeweils keine Abhilfe durch den Bund oder die Länder geschaffen wird?

Folgende der gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängigen VVV betreffen die Falschumsetzung von Richtlinien. Im Folgenden werden als Inhalt der Verfahren die jeweiligen Vorwürfe der Europäischen Kommission aus den Verfahrensunterlagen dargestellt. Der Klarstellung halber wird darauf hingewiesen, dass dies nicht bedeutet, dass die Bundesregierung der Auffassung ist, dass diese Vorwürfe zutreffend sind.



Lfd. Nr.	VVV Nr.	Art	Titel	Vorwurf der Europäischen Kommission	Verfahrensstand	Föderale Zuständigkeit	Federführend
1	2012/2 172	Falschumsetzung	RL 2004/113/EG Gleichbehandlung Zugang zu Gütern und Dienstleistungen [AGG]	Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), insbesondere durch die Beschränkung der Anwendung des zivilrechtlichen Diskriminierungsverbots wegen des Geschlechts auf Massengeschäfte (§ 19 Abs. 1 AGG) sowie die Beschränkung des Diskriminierungsverbots wegen des Geschlechts bei Mietverträgen (sog. „Kleinanbieterklausel“ in § 19 Abs. 5 Satz 3 AGG).	Mahnschreiben	Bund	BMJV
2	2014/2 192	Falschumsetzung	RL 2008/115/EG Normen und Verfahren zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger	Deutschland hat die folgenden Regelungen der Richtlinie nicht korrekt umgesetzt: - System der Überwachung von Rückführungen (Artikel 8 Abs. 6 der Richtlinie) - strafrechtliche Ahndung des illegalen Aufenthalts in § 95 AufenthG (Effektivität der Richtlinie darf nicht untergraben werden) - Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise (Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie) - Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg (Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie)	Mahnschreiben	Bund	BMI
3	2015/2 011	Falschumsetzung	MwSt-RL – von Privatlehrern erhaltener Schulunterricht	Die Bundesrepublik Deutschland kommt ihren Verpflichtungen aus Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2006/112/EG nicht nach, in dem sie Leistungen eines selbständigen Lehrers, der privat Unterrichtsleistungen erbringt, den Anspruch auf eine sich aus Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe j der Richtlinie 2006/112/EG ergebende Umsatzsteuerbefreiung verwehrt.	Mahnschreiben	Bund und Länder	BMF
4	2018/2 376	Falschumsetzung	Art. 6-8 Dienstleistungsrichtlinie – Einheitlicher Ansprechpartner	Deutschland ist seinen Verpflichtungen betreffend die Verfügbarkeit und Qualität von Informationen und Onlineverfahren im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten über einheitliche Ansprechpartner nicht nachgekommen.	Mahnschreiben	Länder	BMWi

5	2019/2 159	Falsch- umsetzung	RL 2012/34/EU – Schaffung ei- nes einheitlichen europäischen Ei- senbahnraumes	Mangelhafte Umsetzung verschiedener Vor- schriften der Richtlinie, insbesondere in das deutsche Eisenbahnregulierungsrecht. Die Vorwürfe beziehen sich vorwiegend auf Ab- weichungen vom Wortlaut der Richtlinie.	Mahnschreiben	Bund	BMVI
6	2019/2 190	Falsch- umsetzung	RL 2011/93/ EU zur Be- kämpfung des sexuellen Miss- brauchs und der sexuellen Aus- beutung von Kindern sowie der Kinderpor- nografie	Artikel 9 Buchstaben a und b (erschwerende Umstände) und Artikel 15 Absatz 2 (Ermitt- lung und Strafverfolgung; Verjährungsrege- lungen) der Richtlinie (EU) 2011/93 sind nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt.	Mahnschreiben	Bund	BMJV
7	2020/2 004	Falsch- umsetzung	RL 2008/105/EG in der Fassung der RL 2013/93/EU – Prioritäre Stoffe im Be- reich der Was- serpolitik	Falschumsetzung hinsichtlich Einzeldetails, u. a. Begriffsdefinitionen, Umweltqualitäts- normen für Sedimente und Veröffentlichung von Bestandsaufnahmen.	Mahnschreiben	Bund	BMU
8	2018/2 272	Falsch- umsetzung	Vergabe-RL 2014/24/ EU, Sektoren- RL 2014/25/ EU, Konzessions-RL 2014/23/ EU	Einige der Umsetzungsmaßnahmen zu den Vergaberichtlinien (klassisches Vergabe- recht, Sektoren— und Konzessionsvergabe- recht) sind nicht richtlinienkonform. Hierzu gehören u. a. die Regelungen zur Be- rechnung des Auftragswertes, Teilaspekte der Bereichsausnahme für Rettungsdienst- leistungen, Regelungen zum Postsektor im Sektorenvergaberecht sowie Bekanntma- chungsvorschriften. In einem ergänzenden Mahnschreiben rügt die Kommission des Weiteren die Neufas- sung des § 127 Abs. 1 SGB V zum Einkauf von Hilfsmitteln.	Ergänzendes Mahnschreiben	Bund	BMWi

9	2018/2 291	Falsch- umsetzung	RL 2013/55/EU – Änderungs-RL Berufsqualifikat ions-RL + VO Binnenmarkt- Informationssystem	Teilweise fehlerhafte Umsetzung verschiedener Bestimmungen der ÄnderungsRL zur RL 2005/36 zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Betroffen sind Regelungen sowohl in Länder- als auch in Bundesgesetzen.	Ergänzendes Mahnschreiben	Bund und Länder	BMW		
10	2011/2 086	Falsch- umsetzung	RL 2004/38/ EG Freizügigkeit von Unionsbürgern	Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie) zur Erleichterung von Aufhalten von Verwandten von Unionsbürgern, die nicht zur freizügigkeitsberechtigten Kernfamilie zählen, sowie der damit korrespondierenden Formvorschriften des Artikels 10 Absatz 3 Buchstabe e und f der Freizügigkeitsrichtlinie.	Begründete Stellungnahme	Bund	BMI		
11	2013/4 324	Falsch- umsetzung	Arbeitszeit-RL – Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit	Nach § 13 AZV/ § 4 BayAZV darf bei Betriebsratsdienst die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Dabei gilt ein Bezugszeitraum von zwölf Monaten. Darin steht die KOM eine Falschumsetzung des Art. 16 der EU-Richtlinie 2003/88/EG, wonach der Bezugszeitraum für die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden im Siebentageszeitraum nur bis zu vier Monate betragen darf. Eine Abweichungsmöglichkeit nach Art. 18 und 19 der Richtlinie läge nicht vor.	Begründete Stellungnahme	Bund und Länder	BMI		
12	2015/2 157	Falschum- setzung	RL 2008/57/ EG – Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung)	Deutschland ist seinen Verpflichtungen aus Art. 1 Abs. 3 der RL nicht nachgekommen, indem es Netze des Regionalverkehrs vom Anwendungsbereich der Interoperabilitätsanforderungen ausgenommen hat. Darüber hinaus ist die Genehmigung der Inbetriebnahme von Fahrzeugen gem. Art. 21 Abs. 9 der RL fehlerhaft umgesetzt.	Begründete Stellungnahme	Bund	BMVI		

13	2016/2 058	Falschumsetzung	RL 2004/49/ EG – Eisenbahnsicherheit	Geltungsbereich (Art. 2 Absatz 2 Buchstabe a), die Einführung von Sicherheitsmanagementsystemen (Art. 9 Absatz 1), den Inhalt des jährlichen Sicherheitsberichts (Art. 9 Absatz 4) und die Verpflichtung, Unfälle und Störungen der Untersuchungsstelle zu melden (Art. 21 Absatz 3).	Begründete Stellungnahme	Bund	BMVI
14	2018/2 171	Falschumsetzung	RL 2013/55/ EU – Änderungs-RL Berufsqualifikations-RL + VO Binnenmarkt-Informationssystem	Teilweise fehlerhafte Umsetzung verschiedener Bestimmungen der ÄnderungsRL zur RL 2005/36 zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. Schwerpunkt sind sowohl technische Aspekte, sachgebietsübergreifende Rechtsfragen als auch Regelungen in Fachgesetzen.	Begründete Stellungnahme	Bund und Länder	BMWi
15	2018/2 207	Falschumsetzung	RL 2010/63/ EU Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (EU-Versuchtierrichtlinie)	Die EU-Versuchtierrichtlinie ist in verschiedenen Punkten (z. B. Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren von Tierversuchen) nicht bzw. nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt worden.	Begründete Stellungnahme	Bund	BMEL
16	2018/2 256	Falschumsetzung	RL 2012/27/ EU - Energieeffizienz-RL	Die Energieeffizienzrichtlinie (EED) aus dem Jahr 2012 enthält eine Vielzahl unterschiedlichster Vorschriften zur Verbesserung der Energieeffizienz in den Mitgliedstaaten. Aktuell verblieben ist nur noch ein offener Punkt zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie. Im Einzelnen geht es hier um die Anrechenbarkeit der Neubaustandards aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) bei Erreichung der Energieeinsparziele.	Begründete Stellungnahme	Bund	BMWi

17	2014/2 285	Falsch- umsetzung	RL 2009/72/EG + 2009/73/EG [3. Energiein- nenmarktpaket]	<p>Deutschland hat die Vorgaben der EU-Richtlinien zur Einrichtung unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden (NRB) nicht vollständig umgesetzt. Die Zuweisung bestimmter Zuständigkeiten im EnWG im Bereich der Netzregulierung an den Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber verletzt deren ausschließliche Zuständigkeiten bzw. deren Unabhängigkeit.</p> <p>Außerdem werden einzelne Aspekte des Entflechtungsrechts als nicht zutreffend umgesetzt angegriffen.</p>	Klage	Bund	BMWi
18	2017/4 121	Falsch- umsetzung	MwSt-RL 2006/112/EG – zu breit gefasste Anwendung der Pauschalregelung für Landwirte und Überkompensation + Nichtmitteilung des Ausgleichs- prozentsatzes vor Anwendung	<p>Die Bundesrepublik Deutschland setzt ihre Verpflichtungen aus Artikel 296 Absatz 1 und Artikel 299 der Richtlinie 2006/112/EG nicht richtig um, indem sie die Pauschalregelung im Regelfall auf alle landwirtschaftlichen Erzeuger unabhängig davon anwendet, ob die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung oder der Sonderregelung für Kleinunternehmen Schwierigkeiten bereiten könnte oder nicht; und, indem sie einen Pauschal-Ausgleichs-Prozentsatz anwendet, der zu einer strukturellen Überkompensation entrichteter Vorsteuern für Pauschallandwirte führt.</p>	Klage	Bund und Länder	BMF

				Verurteilung	Bund	BMU
19	2007/4 267	Falsch- umsetzung	Art. 10a RL 85/227/EG [UVP-RL] + Art. 25 RL 2010/75/EU [Industrieemissi- onen-RL]- Verbandsklage- recht im Um- weltrecht (C-137/14)	EuGH rügte die Vereinbarkeit der deutschen Präklusionsregelung mit europäischem Recht.		
20	2009/2 303	Falsch- umsetzung	§ 4 Nr. 14d UStG in Art. 132 Abs. 1 Buchstabe f der MwStSysRL (C-616/15)	Mit Urteil vom 21. September 2017 hat der EuGH entschieden: Die Bundesrepublik Deutschland setzt ihre Verpflichtungen aus Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe f der Richt- linie 2006/112/EG nicht richtig um, indem sie die Mehrwertsteuerbefreiung auf selbst- ständige Zusammenschlüsse von Personen beschränkt, deren Mitglieder eine begrenzte Anzahl von Berufen ausüben.	Bund und Länder	BMF
21	2011/2 212	Falsch- umsetzung	MwSt-RL im UStG – Sonder- regelung für Reisebüros (C-380/16)	Mit Urteil vom 8. Februar 2018 hat der EuGH entschieden: Die Bundesrepublik Deutschland wird ihren Verpflichtungen aus Artikel 73 sowie den Artikel 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG nicht gerecht, in- dem sie Reiseleistungen, die gegenüber Steuerpflichtigen erbracht werden, die sie für ihr Unternehmen nutzen, von der Mehr- wertsteuerbefreiung für Reisebüros ausschließt und indem sie Reisebüros, so- weit diese Sonderregelung auf sie anwend- bar ist, gestattet, die Mehrwertsteuerbemes- sungsgrundlage pauschal für Gruppen von Leistungen oder für die gesamten innerhalb eines Besteuerungszeitraums erbrachten Leistungen zu ermitteln.	Bund und Länder	BMF

Im VVV Nr. 2014/2192 rügte die Europäische Kommission sowohl eine Falschumsetzung als auch eine unvollständige Umsetzung. Da der Vorwurf der Falschumsetzung primär ist, wird dieses Verfahren in der Antwort zu Frage 3 angeführt.

4. Welche VVV sind wegen unvollständiger Umsetzung von Richtlinien anhängig?
  - a) Inwieweit liegt dies jeweils im Verantwortungsbereich des Bundes oder der Länder?
  - b) Welchen Inhalt haben diese VVV (bitte in einer dem zeitlichen Aufwand der Beantwortung der Kleinen Anfrage angemessenen Detailtiefe unter Berücksichtigung einer möglichen Verlängerung der Frist vonseiten des zuständigen Bundesministeriums antworten)?
  - c) Wie ist jeweils der Verfahrensstand der VVV?
  - d) Welche konkreten Sanktionen drohen aktuell und im schlimmsten Fall, wenn jeweils keine Abhilfe durch den Bund oder die Länder geschaffen wird?

Im folgenden VVVV hat die Bundesregierung die vollständige Richtlinien-Umsetzung notifiziert. Die Europäische Kommission ist dennoch der Auffassung, dass diese Richtlinien-Umsetzung nicht vollständig erfolgt ist und hat daher ein VVV wegen teilweiser Richtlinien-Nichtumsetzung eingeleitet:

Lfd. Nr.	VVV Nr.	Art	Titel	Vorwurf der Europäischen Kommission	Verfahrensstand	Föderale Zuständigkeit	Federführend
1	2019/2099	Teilweise Nichtumsetzung	RL 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI	Einige Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2012/29 sind nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt, u. a. fehlt es an einer Definition des Verletztenbegriffs.	Mahnschreiben	Bund	BMJV



Ergänzend zu den Antworten zu den Fragen 1 bis 4: Gegenstand der übrigen und hier nicht aufgeführten Verfahren sind Verstöße gegen Primärrecht, Richtlinien und Verordnungen.

5. Was unternimmt die Bundesregierung konkret, um die Vertragsverletzungsverfahren zu minimieren und die Koordination zwischen den Ressorts zu verbessern?

Wie wird vor allem auf das BMVI und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingewirkt?

Der Bundesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die Anzahl an VVV gegen die Bundesrepublik Deutschland dauerhaft möglichst niedrig zu halten. Dies ist für einen großen und zudem föderal organisierten Mitgliedstaat vergleichsweise schwierig schon wegen der höheren Zahl von Anwendungsfällen von EU-Recht. Die Bundesregierung betreibt daher ein umfassendes und engmaschiges Monitoring der Richtlinien-Umsetzung und von VVV, in das die EU-Koordinierungsgremien der Bundesregierung eng eingebunden werden. Die EU-Abteilungsleiterinnen und EU-Abteilungsleiter aller Ressorts der Bundesregierung werden monatlich mit diesen Themen, insbesondere mit besonders kritischen VVV, befasst. Dabei werden auch anstehende Richtlinien-Umsetzungen in den Blick genommen. Ziel ist es, VVV – unabhängig vom betroffenen Ressort – nach Möglichkeit zu vermeiden und in laufenden Verfahren auf eine einvernehmliche Lösung mit der Europäischen Kommission hinzuarbeiten. Im Ergebnis kann eine Befassung des EuGH in der weit überwiegenden Zahl der Verfahren vermieden werden. Anders als gegen andere Mitgliedstaaten wurden gegen Deutschland bisher vom EuGH keine finanziellen Sanktionen in einem VVV festgesetzt.





